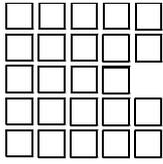


Auflösungssatzung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts	2
§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung.....	2
§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz.....	2
§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben.....	2
§ 5 Inkrafttreten	2



Satzung zur Auflösung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Auflösungssatzung:

§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen GGFA AÖR der Stadt Erlangen wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Das Vermögen der GGFA AÖR der Stadt Erlangen geht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter über.

§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens GGFA AÖR sowie die Satzung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- 1) Der am 31.12.2022 amtierende Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2022. Wegen der Fortführung des Unternehmens der GGFA AÖR im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter ist der Jahresabschluss unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen.
- 2) Der Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Kommunalunternehmens.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch den Abschlussprüfer zu erfolgen.
- 4) Für die Schlussbilanz der GGFA AÖR und für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter gelten die Regelungsinhalte der §§ 17, 24 Umwandlungsgesetz (UmwG) entsprechend.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die seitherigen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 vom Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.